

§ 1688 BGB

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § [1629 Abs. 1 S. 4 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine [Person](#) gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ [34 SGB VIII](#), [35 SGB VIII](#) und [35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes [erforderlich](#) ist.

(4) Für eine [Person](#), bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § [1632 Abs. 4 BGB](#) oder § [1682 BGB](#) aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Fassung ab 10. Jun 2021

Fassung bis einschl 09. Jun 2021

(1) ...

(2) Der Pflegeperson steht eine [Person](#) gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ [34 SGB VIII](#), [35 SGB VIII](#) und [35a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) - (4) ...